

**KV BÜLACH**

# **KYNOLOGISCHER VEREIN BÜLACH**

## **Statuten**

SEKTION DER SCHWEIZERISCHEN KYNOLOGISCHEN GESELLSCHAFT

# KYNOLOGISCHER VEREIN BÜLACH

<b>I. Name, Sitz und Zweck</b>	
Name und Sitz	3
Sektion der SKG	3
Zweck	3
Zweckverfolgung	3
<b>II. Mitgliedschaft</b>	
Mitglieder a, b, c, d	4/5
Aufnahme	5
Rechte	5
Pflichten	6
Erlöschen der Mitgliedschaft	6
Austritt	6
Streichung	6
Rekursrecht	6
Ausschluss	7
Wirkung des Ausschlusses	7
Verfahren zum Ausschluss	7
Rekursrecht, Publikation	7
<b>III. Organisation</b>	
Organe	8
Generalversammlung	8
Einberufung	8
Anträge	8
Ausserordentliche Generalversammlung	8
Beschlussfähigkeit/ Protokoll	9
Kompetenz / Ausstand	9
Abstimmung	9/10
Vorstand	10
Beschlussfähigkeit und Kompetenzen	10
Aufgaben des Vorstandes	11
Vize-Präsident*in	11
Aktuar*in	11
Kassier*in	11
Beisitzer*in	11
Haupt-Übungsleiter*in	12
Materialwart*in	12
Revisionsstelle	12
<b>IV. Finanzen, Haftbarkeit</b>	
Rechnungswesen, Zusammensetzung der finanziellen Mittel	12
Geschäftsjahr	12
Entschädigung	13
Haftung	13
<b>V. Statutenrevision</b>	
Statuten-Revision	13
<b>VI. Auflösung des Vereins</b>	
Auflösung, Quorum, Liquidation	13
Vermögens-Verwendung	14
<b>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Inkrafttreten	14

## I. Name, Sitz und Zweck

### Name und Sitz

#### Art. 1

Der KYNOLOGISCHE VEREIN BÜLACH (KV Bülach) besteht unter dieser Namensgebung seit dem Jahre 1999 und ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des/der Präsidenten\*in

### Sektion der SKG

#### Art. 2

Der Kynologische Verein Bülach ist ein selbständiger Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit, versteht sich jedoch als eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

### Zweck

#### Art. 3

Der Kynologische Verein Bülach bezweckt:

- die kynologische Interessenwahrung in der Region Bülach und Umgebung
- Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden
- die Schulung der Hundehalter\*innen zwecks Erziehung und Schulung über die Bedürfnisse des Hundes in Bezug auf artgerechte Haltung, dem zeitgemässen Umgang mit dem Hund und der Ausbildung des Hundes
- den Austausch zwischen Hundehalter\*innen und ihren Hunden
- die gemeinsame Freude und das Interesse an der Tierart Hund
- (als Familienmitglied), am Hundesport und die artgerechte Beschäftigung des Hundes in geselligen Aktivitäten und Klubanlässen zu leben
- die Beratung und Informationen in allen kynologischen Belangen
- die Öffentlichkeitsarbeit in kynologischer Hinsicht, um insbesondere das Vertrauen in das verantwortungsvolle Führen eines Hundes durch seinen/seine Halter\*in in der Bevölkerung zu stärken

### Zweckverfolgung

#### Art. 4

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an, durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- b) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- c) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung, sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnissen, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- d) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern, sowie Pflege der Geselligkeit

## II. Mitgliedschaft

### Mitglieder

#### Art. 5

Alle natürlichen und juristischen Personen können in den Verein aufgenommen werden.

Der Kynologische Verein Bülach führt die folgenden Mitgliederkategorien und besteht aus:

##### a. Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede Person werden, die sich für die Erfüllung des Vereinszwecks (gem. Art.3) einsetzt und sich aktiv an den angebotenen Ausbildungen und Hundetrainings (gem. Art.4) beteiligt. Die Aufnahme von minderjährigen Personen setzt das schriftliche Einverständnis der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung voraus. Das Stimm- und Antragsrecht erhalten jugendliche Mitglieder mit Erreichen ihres 16. Altersjahres automatisch, vorausgesetzt diese wurden entsprechend Art.6 durch eine vorgängige Generalversammlung bereits definitiv in den Verein aufgenommen.

##### b. Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede Person werden, die sich dem Verein verbunden fühlt und die Interessen des Vereins fördern und unterstützen will.

Möchte ein Passivmitglied (während der Saison/des Jahres) mit einem Hund neu an den wöchentlichen Trainings teilnehmen, so steht es dem Mitglied offen, sich bereits unter dem Jahr vom Passiv- zum Aktivmitglied schriftlich umzumelden. Dem Vorstand steht es frei, in einem Einzelfallentscheid diesem Statuswechsel von Passiv- zu Aktivmitglied ausserhalb der Generalversammlung zuzustimmen und den Mitgliederbeitrag entsprechend anzuheben. Ein solcher Wechsel zieht keinen Anspruch auf einen Platz in einer Übungsgruppe nach sich. Der Vorstand und die Übungsleitenden klären in einem solchen Fall untereinander ab, ob noch ein geeigneter freier Platz in einer Übungsgruppe besteht und das betreffende Hunde-Halterteam in eine bestehende Gruppe passt.

Der/die Übungsleiter\*in der in Frage kommenden Gruppe hat in einem solchen Fall das letzte Wort.

##### c. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge erfolgen an den/die Präsidenten\*in. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Zur Wahl ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Ehrenmitglieder sind von den jährlichen Mitgliederbeiträgen befreit.

#### **d. Veteranen\*innen**

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen\*innen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht. Die Veteranen\*innen sind von den jährlichen Mitgliederbeiträgen befreit.

Der Bestand an Mitgliedern ist jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Vereins an die SKG. Zu diesem Zwecke führt der Verein eine eigene Mitgliederdatenbank.

Die Mitglieder des Vereins nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (dies sind: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

### **Aufnahme**

#### **Art. 6**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt (insbesondere während eines laufenden Kalenderjahres) provisorisch durch den Vorstand.

Die definitive Aufnahme erfolgt durch die jährlich stattfindende Generalversammlung.

Wer in den Verein eintreten möchte, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden und um eine Aufnahme in den Verein zu ersuchen.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Hierbei muss jedoch gewährleistet sein, dass die Verweigerung einer Vereinsmitgliedschaft durch den Vorstand weder der guten Sitte oder Moral widerspricht, noch gender-, herkunfts- oder lebensform-motiviert ist. Bei Mitgliederaufnahmen soll grundsätzlich die Diversität der heutigen Gesellschaft respektiert werden, ohne im Voraus Hundehalter\*innen grundsätzlich ausschliessen zu dürfen. Sollten diese Grundlagen erkennbar missachtet werden, kann die Generalversammlung den Vorstand um eine Stellungnahme betreffend ihrer allgemeinen Aufnahmepraxis anfragen.

### **Rechte**

#### **Art. 7**

Die Mitglieder des Vereins dürfen alle ihnen zur Verfügung stehenden Einrichtungen benützen.

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

## **Pflichten**

### **Art. 8**

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder der Treue und Mitwirkung, sowie die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die vorgesehenen Beiträge, insbesondere die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge für den KV Bülach, bis am 30. Juni des laufenden Jahres zu begleichen.

Ehrenmitglieder, Veteranen\*innen und der amtierende Vorstand, sowie die Übungsleiter\*innen bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

## **Erlöschungsgründe**

### **Art. 9**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

## **Austritt**

### **Art. 10**

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den/die Präsidenten\*in erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

## **Streichung**

### **Art. 11**

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

## **Rekursrecht**

### **Art. 12**

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten\*in des Vereins zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

## **Wirkung**

### **Art. 13**

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

**Ausschluss****Art. 14**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG

**Verfahren****Art. 15**

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

**Rekursrecht****Art. 16**

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

**Wirkung****Art. 17**

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

### III. Organisation

#### Organe

#### Art. 18

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisionsstelle

#### Generalversammlung Art. 19

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres abgehalten werden. Das Datum der Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens 90 Tage im Voraus bekanntzugeben.

#### Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form mit einer ausführlichen Traktandenliste, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

#### Anträge

Anträge der Mitglieder, die auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen sind, müssen, um gültig zu sein, spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den/die Präsidenten\*in gerichtet werden.

Anträge zu Geschäften der Traktandenliste sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den/die Präsidenten\*in schriftlich und begründet einzureichen.

Anträge, welche formell und/oder inhaltlich unsachlich oder verletzend abgefasst sind, können vom Vorstand zurückgewiesen und von der Behandlung ausgeschlossen werden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

#### Ausserordentliche Generalversammlung

#### Art. 20

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Dieses Begehren hat die gewünschten Traktanden zu enthalten.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist spätestens 60 Tage nach Eingang des Antrags durchzuführen.



## **Beschlussfähigkeit/ Protokoll**

### **Art. 21**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.  
Über die Verhandlungen/Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

## **Kompetenz/ Ausstand**

### **Art. 22**

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargéerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- g) Wahlen:
  1. des/der Präsidenten\*in
  2. des/der Kassier\*in
  3. der übrigen Vorstandsmitglieder
  4. der Rechnungsrevisionsstelle
  5. allfälliger weiterer Funktionäre und Funktionärinnen
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Auflösung des Vereins;

## **Abstimmung**

### **Art. 23**

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer und jede stimmberechtigte Teilnehmerin an der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident\*in; bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Wird ein Ordnungsantrag eingebracht, so sind die Verhandlungen zu unterbrechen. Daraufhin wird zuerst ein Votum für und dann eines gegen den Ordnungsantrag zugelassen und daraufhin muss über den Ordnungsantrag abgestimmt werden.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassier\*in haben die zu Entlastenden kein Stimmrecht.

Ein Vereinsmitglied hat in den Ausstand zu treten, wenn die Beschlussfassung Geschäfte erfasst, die das Mitglied selbst, seinen Ehegatten\*in, Partner\*in oder Verwandte in gerader Linie (ausgenommen bei Wahlen) betreffen.

## **Vorstand**

### **Art. 24**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident\*in, Vizepräsident\*in, Aktuar\*in, Kassier\*in, 2 Beisitzer\*innen). Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der/die Präsident\*in, sowie der/die Kassier\*in werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres/ihrer Vorgängers\*in.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte verantwortlich, welche nicht gemäss Statuten einem anderen Organ zugeteilt sind.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

## **Beschlussfähigkeit und Kompetenzen**

### **Art. 25**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident\*in.

Der Vorstand ist befugt, ausserordentliche Ausgaben im Betrag von Fr. 2'000.- pro Jahr, mit Ausnahme von Pflichtabgaben gemäss Statuten gegenüber der SKG, NOV, usw. zu beschliessen.

Ferner ist er berechtigt, laufende Materialkosten und Spesen dem Verein zu verrechnen.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird von der Generalversammlung festgelegt. Ausgaben, welche die vorerwähnte Kompetenzgrenze übersteigen, sind durch die Generalversammlung zu beschliessen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Für spezielle Belange oder Geschäfte sowie die Vereinsvertretung in der SKG, NOV, usw. kann der Vorstand Kommissionen bilden oder Delegierte wählen.

Kommissionen haben nur Antragskompetenzen, Delegierte stimmen im Interesse des Kynologischen Vereins Bülach.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

## **Aufgaben des Vorstandes**

### **Art. 26**

Dem/der Präsidenten\*in obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen

Bei dringenden Geschäften kann er/sie die nötigen Massnahmen, welche dem Vorstand zustehen, unverzüglich ergreifen, wozu er/sie das telefonische oder persönlich eingeholte Einverständnis von mindestens drei Vorstandsmitgliedern benötigt. Er/sie hat dabei im Interesse des Vereins zu handeln und unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Er/sie führt als Präsident\*in einzeln rechtsverbindliche Unterschrift.

## **Vize-Präsident\*in**

### **Art. 27**

Der/die Vizepräsident\*in vertritt den/die Präsidenten\*in im Verhinderungsfalle.

## **Aktuar\*in**

### **Art. 28**

Der/die Aktuar\*in besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

## **Kassier\*in**

### **Art. 29**

Der/die Kassier\*in sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er/sie schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

## **Beisitzer\*in**

### **Art. 30**

Den Beisitzern\*innen können besondere Aufgaben übertragen werden.

## **Haupt-Übungsleiter\*in**

### **Art. 31**

Der/die Hauptübungsleiter\*in wird von der Generalversammlung gewählt; ihm/ihr obliegt die Ausbildung von Führer\*innen und Hunden. Er/sie ist als Beisitzer\*in Mitglied des Vorstandes.

Er/sie entscheidet zusammen mit dem Vorstand über das Übungsprogramm, die Ernennung weiterer Übungsleiter\*innen und Schutzhelfer\*innen.

**Materialwart\*in****Art. 32**

Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung. Er/sie ist für die gesamte Führung und Verwaltung der Vereinshütte und das Material zuständig und verantwortlich. Er/sie ist als Beisitzer\*in Mitglied des Vorstandes.

**Revisionsstelle****Art. 33**

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren\*innen sowie einem Ersatz. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Jedes Jahr scheidet der/die Amtsälteste aus, wofür der Ersatz nachrückt, und durch eine Neuwahl ersetzt wird.

Die Rechnungsrevisoren\*innen prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

**IV. Finanzen, Haftbarkeit****Rechnungswesen/  
Zusammensetzung der  
finanziellen Mittel****Art. 34**

Das Rechnungswesen ist Sache des Vorstandes und des/der Kassier\*in, die im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen über die Verwendung der Gelder entscheiden.

Die Jahresrechnung hat über das Vereinsvermögen und die Einnahmen und Ausgaben der Betriebsrechnung Auskunft zu geben.

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen
- c) Einnahmen aus dem Betrieb der Vereinshütte und aus Anlässen usw.
- d) andere Beiträge, welche durch Vereinsbeschlüsse für besondere Fälle bewilligt werden
- e) Schenkungen und andere Erträge

**Geschäftsjahr****Art. 35**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember

**Entschädigung****Art. 36**

Die Vorstands- und Kommissions-Mitglieder, die Revisoren\*innen und andere Funktionäre\*innen des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Barauslagen werden vergütet. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Die Kosten für die Teilnahme an Übungsleiter\*innen- und Schutzdiensthelferkursen werden vom Verein übernommen, sofern sich der/die Teilnehmer\*in für 2 Jahre im Ausbildungsbetrieb des Vereins verpflichtet.

Die Auszahlung der Kurskosten, erhält der/die Teilnehmer\*in nach Einhaltung der Verpflichtung.

## **Haftung**

### **Art. 37**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen. Umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

## **V. Statutenrevision**

### **Statutenrevision**

#### **Art. 38**

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen, sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

## **VI. Auflösung des Vereins**

### **Auflösung Quorum Liquidation**

#### **Art. 39**

Die Auflösung des KYNOLOGISCHEN VEREINS BÜLACH kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, die eigens zur Behandlung dieses Traktandums einzuberufen ist.

Der Auflösungsbeschluss muss vier Fünftel der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die ausserordentliche Generalversammlung nichts anderes bestimmt.

### **Vermögens- verwendung**

#### **Art. 40**

Bei Auflösung des Vereins, wird das Vereinsvermögen so lange bei der Geschäftsstelle der SKG deponiert, bis ein neuer Verein in dieser Region mit gleichem Zweck und Ziel gegründet ist.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, soll das vorhandene Vermögen zur Förderung des Blindenführhunde-Wesens verwendet werden.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten

### Art. 41

Diese Statuten wurden an der a.o. Generalversammlung vom 24.11.2023 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

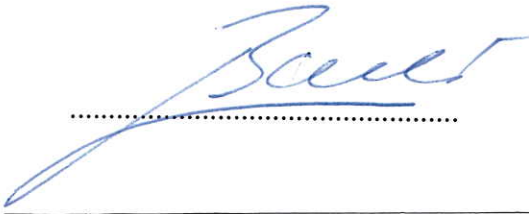
Sie ersetzen diejenigen vom 09.04.1999

Bülach, 24.11.2023

Im Namen des KYNOLOGISCHEN VEREINS BÜLACH

Der Präsident:

Der Aktuar:



---



---


Schweizerische Kynologische Gesellschaft  
Société Cynologique Suisse  
Società Cinologica Svizzera

**SKG SCS**  
hund schweiz chien suisse cane svizzero

Die an der ausserordentlichen Generalversammlung des Kynologischen Verein Bülach vom 24. November 2023 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Wangen a. der Aare, 19. Januar 2024

Im Namen des Zentralvorstands



---

Hansueli Beer  
Präsident



---

Dr. oec. Walter Müllhaupt  
Präsident AA Recht/Statuten